

dei beni stabili, ma quelle che concernono la vendita dei beni mobili.

È quindi a torto che emanando l'avviso d'incanto, l'Ufficio ha posto in vendita non le parti indivise come tali, ma la quota parte spettante ai debitori sui singoli beni della successione, senza riguardo ai debiti succedurali. Un simile modo di procedere non si spiega appunto che da un concetto affatto erroneo della natura giuridica dell'ente staggito, ed è da questo procedere erroneo che è nata la situazione anormale, contro la quale insorgono i ricorrenti, e che avrebbe difatti potuto avere per effetto di lasciare a loro carico i debiti della successione.

Il pignoramento essendo stato operato sopra parti indivise, e l'Autorità di vigilanza avendo ordinato che fossero realizzate come tali, sono solamente le parti indivise in questa loro qualità, con tutti i diritti e le obbligazioni che ne conseguono, che possono formare oggetto dell'incanto, cosicchè i compratori si troveranno semplicemente subrogati nei diritti e negli obblighi degli escussi, ciò che non può avere nessun inconveniente per i coeredi.

Così procedendo, verrà a scomparire anche la situazione anormale creata dall'Ufficio, senza che occorra nè di annullare l'esecuzione, ciò che non sarebbe per nulla giustificato, nè di ordinare all'Ufficio, come domandano subordinatamente i ricorrenti, di inscrivere all'elenco oneri i debiti di cui è gravata l'eredità, chè un elenco oneri non avrebbe neppure dovuto essere allestito, non trattandosi, come fu già osservato, di una vendita immobiliare.

Per questi motivi,

Il Tribunale federale  
pronuncia :

Il ricorso è ammesso nel senso dell'annullazione dell'avviso d'incanto, con invito all'Ufficio di procedere alla realizzazione delle due parti indivise staggite nella loro qualità di parti « pro indiviso » e non dell'ottavo sui beni stabili.

### 83. *Entscheid vom 18. Juli 1906 in Sachen Steinlin und Konforten.*

*Kompetenzanspruch und Eigentumsansprache im Konkurse. (Kompetenzqualität einer Abkantmaschine für einen Flaschnermeister, Art. 92 Ziff. 3 SchKG.) Möglichkeit der Kompetenzqualität von (nicht dem Schuldner gehörendem) Dritteigentum.*

I. Im Inventar des Konkurses F. Quiblier, der vom Konkursamt Rorschach durchgeführt wird, figuriert als Aktivum unter Nr. 365 eine „Abkant- Wulst- und Bandmaschine“ im Schätzungswerte von 800 Fr. Das Inventar enthält zwei Kolonnen, die eine mit „Masse“, die andere mit „Komp“. (Kompetenzstücke) überschrieben. Die genannte Maschine ist in der letztern Kolonne verzeichnet mit der Beifügung „Eigent. Stürm Carl“. Das Konkursamt Rorschach hat darüber in der bundesgerichtlichen Instanz auf Anfrage des Instruktionsrichters die Erklärung gegeben: die Maschine habe vorläufig nur vom Massegut ausgeschieden werden wollen, während man die Frage der Kompetenzqualität erst nach der Entscheidung über den Eigentumsanspruch habe lösen wollen und sollen. In der Tat war die Konkursverwaltung zunächst gegen den Drittsprecher Stürm — der sein Eigentumsrecht an der Maschine auf einen mit dem Gemeinschuldner Quiblier am 5. Juni 1905 abgeschlossenen Vertrag stützte, laut welchem er die Maschine kaufte und sie gleichzeitig dem Verkäufer Quiblier vermietete — nach Art. 242 SchKG vorgegangen und hatte dann, von der Durchführung des Prozesses absehend, die Rechte gegen Stürm den heutigen Rekurrenten, Steinlin und Konforten, als Konkursgläubigern im Sinne des Art. 260 SchKG abgetreten. Stürm unterließ nach dem Vermittlungsvorstande die weitere Verfolgung seines Anspruches gegen die Rekurrenten. Darauf verfügte das Amt die Verwertung der Maschine und machte davon dem Gemeinschuldner am 9. Mai 1906 Anzeige mit dem Beifügen, die Maschine werde nächstens versteigert, wenn nicht innert zehn Tagen Beschwerde geführt werde.

Quiblier beschwerte sich alsdann, indem er ausführte, die Maschine sei ihm für die Ausübung seines Berufes als Flaschner unentbehrlich und ihm deshalb als Kompetenzstück zu belassen.

II. Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, die kantonale dagegen erklärte sie mit Entscheid vom 12. Juni 1906 im Sinne nachfolgender Erwägungen für begründet:

Durch den Vertrag vom 5. Juni 1905 habe der Beschwerdeführer sich des Besitzes und des Gebrauches der Maschine als deren Mieter versichert, weil sie ihm offenbar zur Betreibung seines Handwerkes notwendig gewesen sei. Er habe also damals nicht auf die Kompetenzqualität verzichtet und könne diese nunmehr, nach Dahinfallen der Drittansprüche Stürms, wieder geltend machen. Die Vorinstanz habe sich von einem kompetenten Fachmanne sagen lassen, daß unter heutigen Verhältnissen, um in richtigem Maße der Konkurrenz gewachsen zu sein, ein Flaschnermeister einer solchen Abkantmaschine bedürfe. Damit sei die Kompetenzqualität objektiv gegeben. Eine andere Frage sei, ob für die Größe des vom Beschwerdeführer betriebenen Gewerbes eine Abkantmaschine in diesem Werte nötig sei oder ob nicht eine weniger wertvolle genüge. Hierüber habe vorerst, gestützt auf die erforderlichen Erhebungen, das Konkursamt zu verfügen.

III. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende — auch vom Konkursamt unterzeichnete — Rekurs der Gläubiger P. W. Steinlin und Konsorten. Sie beantragen, den Kompetenzanspruch Quibliers schon aus formellen Gründen abzuweisen — weil er verspätet durch Beschwerde geltend gemacht und ferner in Folge des Verkaufes des angeblichen Kompetenzobjektes verwirkt worden sei —; eventuell ihn materiell abzuweisen und, nöthigenfalls nach Befragung von Sachleuten, zu erklären, daß die streitige Maschine nicht Kompetenzstück sei.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat von Gegenbemerkungen zum Rekurse abgesehen. Der Gemeinschuldner Quiblier schließt auf Abweisung desselben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. Abzuweisen ist zunächst die Einrede der Verspätung, welche die Rekurrenten der Beschwerde des Rekursgegners entgegensetzen. Es ließe sich schon fragen, ob nicht darin, daß das Konkursamt die streitige Abkantmaschine im Inventar unter den Kompetenzstücken verzeichnete, eine — mangels Beschwerde definitiv gewordene — Verfügung liege, durch die die Kompetenzqualität der

Maschine vorbehaltlos anerkannt wird (was die Frage des Eigentums an der Maschine nicht berührt). Zum mindesten aber muß man dieser Maßnahme des Amtes die Tragweite zu Gunsten des Rekursgegners beilegen, daß der Kompetenzanspruch des letztern vorläufig vermerkt und über denselben dann nach Erledigung der Eigentumsansprüche entschieden werden solle. Dies angenommen, ist aber eine konkursamtliche Verfügung über den Kompetenzanspruch und zwar eine diesen Anspruch ablehnende Verfügung gegenüber dem Rekursgegner erst getroffen worden durch die Anzeige des Amtes von der bevorstehenden Verwertung der Maschine vom 9. Mai 1906, auf welche Anzeige hin der Rekursgegner innert Frist Beschwerde geführt hat. An all dem ändert nichts, daß, wenn der Kompetenzanspruch anzuerkennen ist, die Schritte, die zur Beseitigung der Eigentumsansprüche des Sturm unternommen worden sind, für die Konkursgläubiger und insbesondere die Rekurrenten sich nachträglich als nutzlos erweisen. Um eine solche Eventualität zu vermeiden, hätten eben die Rekurrenten darauf dringen sollen, daß zunächst die Frage der Kompetenzqualität der Maschine und erst hernach der erhobene Drittanspruch erledigt werde, was wohl auch gesetzlich das richtige gewesen wäre (vergl. *US*, *Sep.-Ausg.* 5 Nr. 12 *Erw.* 3 S. 35\*). Daß das Amt den umgekehrten Weg einschlug, vermochte die Rechtsstellung des Rekursgegners, der sich gegen eine die Kompetenzqualität verneinende Verfügung und erst gegen eine solche zu beschweren hatte, nicht zu beeinträchtigen.

2. Ebenso können die Rekurrenten gegen den erhobenen Kompetenzanspruch nicht mit Erfolg geltend machen, daß der Rekursgegner die fragliche Maschine vor Konkursausbruch durch den Vertrag vom 5. Juni 1905 (welcher Vertrag nach Beseitigung des vom Vertragskontrahenten Sturm angemeldeten Drittanspruches für die Konkursgläubiger unwirksam ist) verkauft und daß er damit auf die Kompetenzqualität verzichtet habe. Das Gesetz bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Schuldner, der sich eines Vermögensstückes durch zivilrechtliches Rechtsgeschäft zu Gunsten eines Dritten entäußert, damit von selbst, als rechtliche Folge des Entäußerungsaltes, auch zu Gunsten seiner Gläubiger

\* *Ges.-Ausg.* 28 I Nr. 23 S. 87.

(*Ann. d. Red. f. Publ.*)

sein allfälliges Kompetenzrecht am entäußerten Gegenstande preisgebe, soweit sonst ein solches fürderhin noch bestehen oder neu entstehen kann. Im Grundsatz sind die Fragen des Eigentumsrechtes und des Kompetenzrechtes am Objekte als einander nicht bedingend auseinanderzuhalten, wie denn auch die Praxis die Möglichkeit vom Kompetenzrecht an Dritteigentum bereits anerkannt hat (vergl. Erw. 2 des zitierten Entscheides). Höchstens läßt sich sagen, daß, wenn der Schuldner ein Objekt verkauft, dies unter Umständen ein Indiz dafür abgebe, daß er des Objektes nicht mehr notwendig bedürfe und daß letzteres also für ihn nicht Kompetenzstück sein könne. Allein diese Erwägung trifft im vorliegenden Falle nicht zu, da der Rekursgegner die Maschine mit ihrem Verkaufe gleichzeitig vom Käufer gemietet und sich so die Möglichkeit gewahrt hat, sie auch weiter zur Berufsausübung zu gebrauchen.

3. Materiell sodann ist die Vorinstanz, gestützt auf die Aussage eines Fachmannes, zu der Annahme gekommen, daß unter den heutigen Verhältnissen ein Flaschnermeister (Spenglermeister) eine Abkantmaschine zu einer konkurrenzfähigen Ausübung seines Berufes notwendig habe. Diese Würdigung ist in keiner Beziehung bundesrechtswidrig und damit der die Kompetenzqualität der Maschine grundsätzlich anerkennende Vorentscheid zu bestätigen.

Soweit der letztere die Möglichkeit vorbehält, die vorhandene Maschine durch eine weniger wertvolle als dem Schuldner zu belassendes Kompetenzstück zu ersetzen (was die bundesrechtliche Praxis gestattet (vergl. Sep.-Ausg. 2 Nr. 70 Erw. 2\* und Nr. 75\*\*)), lautet er zu Gunsten der Rekurrenten und unterliegt er also, weil vom Rekursgegner, dem Gemeinschuldner, nicht angefochten, keiner Abänderung durch das Bundesgericht mehr.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

\* Ges.-Ausg. 25 I Nr. 119 S. 384 f. — \*\* Id. Nr. 124 S. 604 f.  
(Anm. d. Red. f. Publ.)

#### 84. **Entscheid vom 11. September 1906 in Sachen Bernhard-Müller.**

**Ort der Betreuung:** Arrestort, Art. 52 SchKG. Auch eine nur behauptete Forderung (deren Existenz vom Arrestschuldner und dessen angeblichem Schuldner bestritten ist) genügt zur Begründung des Arrestortes als Ortes der Betreuung.

I. Am 28. Mai 1906 erließ das Bezirksgerichtspräsidium Rorschach zu Gunsten des Staates St. Gallen einen Arrestbefehl gegen die Rekurrentin, Witwe Bernhard-Müller in München, für eine vom Arrestnehmer beanspruchte Nachsteuerforderung von 5050 Fr. 20 Cts. Als Arrestgegenstand bezeichnet der Befehl: das Guthaben der Witwe Bernhard an den Herrn Othmar und Rudolf Bernhard in Rorschach für die lebenslängliche Jahresrente von 6000 Mark. Gleichen Tages verarrestierte das Betreibungsamt Rorschach in Vollziehung des Arrestbefehles: die bereits verfallene oder erst fällig werdende Jahresrente, von den Gebr. Othmar und Rudolf Bernhard an die Schuldnerin bezahlbar, bis auf den Betrag von 5200 Fr. Am 31. Mai erklärten die (als Drittschuldner vom Arrestvollzug benachrichtigten) Gebrüder Bernhard dem Betreibungsamt schriftlich, daß sie die Forderung und ihre Zahlungspflicht bestreiten, da die Witwe Bernhard durch notariellen Akt vom 7. Oktober 1905 — der in beglaubigter Abschrift bei den Akten liegt — auf die ihr seinerzeit zugeschiedene Leibrente rechtsförmlich Verzicht geleistet habe und diese schon längst dahingefallen sei.

Am 11. Juni erwirkte der Staat St. Gallen in Prosequierung des Arrestes vom Betreibungsamt Rorschach einen Zahlungsbefehl (Betreibung Nr. 1170). Daraus erklärte gleichen Tages die Betriebene, Witwe Bernhard, durch ihren Anwalt ihrerseits dem Betreibungsamt, daß sie infolge eines Verzichtes auf ihre Ansprüche vom 7. Oktober 1905 bei den Gebrüder Othmar und Rudolf Bernhard in Rorschach keinerlei Rente zu erheben habe.

II. Am folgenden Tag erhob sie Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung der Betreuung Nr. 1170 und indem sie geltend